Handlungsschritte bei sexuell übergriffigem Verhalten im Erzbistum Paderborn (gemäß Interventionsordnung)

Stand: 25.4.2025

Betroffene können sich immer direkt an die Beauftragten Ansprechpersonen oder das Team Intervention wenden.

Mitarbeitende eines kirchlichen Trägers im Erzbistum Paderborn haben die Pflicht, wenn sie Kenntnis von sexuelisierter Gewalt erhalten, diese ihrer Leitungsebene zu melden! Bei Verdacht, dass eigene Leitung involviert ist: direkte Meldung an Beauftragte Ansprechperson oder Team Intervention

Meldende Person berichtet oder vermutet grenzverletzendes oder sexuell übergriffiges Verhalten

Meldene Person beobachtet direkt grenzverletzendes oder sexuell übergriffiges Verhalten

Direkte Intervention
- Schutz der betroffenen Person
- Trennung der Beteiligten
- Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei einer Meldung an die Beauftragten Ansprechpersonen oder das Team Intervention werden stets Maßnahmen gemäß der Interventionsordnung eingeleitet.

Beauftragte Ansprechperson
- Erstgespräch mit Betroffenen
- Erläuterung des Interventionsverfahrens
- Abfrage Strafanzeige
- Möglichkeit Antrag „Anerkennung des Leids“
- Vermittlung / Meldung zum Team Intervention

Team Intervention
- Einordnung der Meldung
- Klärung der Zuständigkeit
- Meldung an die Bistumsleitung
- Einberufung des Interventionsstabs

Interventionsstab
Generalvikar, Leitung Intervention, Recht, Kirchenrecht, Kommunikation, Personal ...)

Planung der weiteren Maßnahmen & möglichen Schritte
- Schutz und Unterstützungsangebote für die betroffene Person
- Information der zuständigen Führungskraft
- Abklärung der Plausibilität unter fachlicher Steuerung der Intervention
- Im Besonderen:
  - Einschätzung des Verdachts oder der geschilderten Handlungen
  - Entscheidung über Schutzmaßnahmen
  - Entscheidung über Meldung an die Staatsanwaltschaft
  - Erstellen einer Gesamtstrategie für die Meldung in Bezug zur Interventionsordnung

ggf. strafrechtliches Verfahren
In der Regel werden alle strafrechtlich relevanten Sachverhalte angezeigt.
Einzige mögliche Ausnahme: Entgegenstehender Wille der betroffenen Person **und** keine Gefahr im Verzug

Vorrang vor kirchenrechtlichen Ermittlungen haben staatliche!
Zunächst ermittelt der Staat und danach ggf. die Kirche

ggf. kirchenrechtliches Verfahren
- In strafrechtlich relevanten Fällen ordnet dies die Bistumsleitung an – auch möglich für Laien
- Endet mit Abschlussdekret, dieses wird an Rom versandt
- bei Klerikern entscheidet Rom über Konsequenzen

Anhörung der beschuldigten Person
(gemäß Interventionsordnung)

Beratung
- Bereits vor der Anhörung Hinweis an Beschuldigten
- Begleitung durch Vertrauensperson oder Anwalt
- Darstellung des gemeldeten Sachverhalts ggf. weitere Klärung des Sachverhalts
- endet in der Regel mit der Beurlaubung des Beschuldigten und der Mitteilung über die Beratungen im Interventionsstab

Gespräch mit Betroffenen
- Aufnahme der Meldung
- Angebote zur Unterstützung und Begleitung
- Hinweis auf Möglichkeit der Antragstellung auf Anerkennung des Leids

Verdacht ist plausibel / bewiesen / erhärtet

NEIN

Maßnahmen zur Rehabilitation, z. B.
- Gespräch mit der zu Unrecht beschuldigten Person
- Kommunikationsstrategie
- Umgang mit der anschuldigenden Person

JA

Mögliche Maßnahmen
- Sicherstellung Schutz der betroffenen Person
- Information der betroffenen Person, Sorgeberechtigten und ggf. Angehörigen
- Vermittlung von Hilfen für Irritierte Systeme
- Einleitung (arbeits-)rechtlicher Konsequenzen
- Information der involvierten Gemeinde / Institution
- Erarbeitung einer Sprachregelung
- Erstellung eines Abschlussvermerks
- Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzepts des Rechtsträgers

Aufarbeitung
- ggf. Weitergabe von Akten an unabhängige Aufarbeitungskommission im Erzbistum Paderborn
- Forschungsprojekte und unabhängiger Expertenrat
- Erfassung in Jahresstatistik